

77. Von welchen Voraussetzungen hängt die Zulassung des Rechtsweges für einen Anspruch auf Erstattung von Armenunterstützungen gegen einen Armenverband ab?

§. 61 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

§. 63 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871.

IV. Civilsenat. Urth. v. 10. Januar 1881 i. S. E. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. IV. 396/80.

I. Kreisgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Kläger behauptet, dem geisteskranken M. vom 2. Januar 1869 bis zu dessen am 31. März 1874 erfolgten Tode vollständigen Unterhalt gewährt zu haben. Wegen der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des M. und beim Mangel eines zur Erstattung verpflichteten Verwandten hält sich Kläger an die beklagte Stadtgemeinde als den zur öffentlichen Fürsorge für M. verpflichtet gewesenen Ortsarmenverband, obwohl Beklagte bei Lebzeiten des M. wegen Unterstützung desselben niemals in Anspruch genommen ist. Der Kläger hat für den gedachten Zeitraum 1320 M. 90 Pf. Unterhaltungskosten liquidirt und beantragt, die Beklagte zu deren Zahlung zu verurtheilen. Beide Vorderrichter haben dem Kläger einen notwendigen Eid über die behauptete Gewährung des Unterhalts auferlegt und von dessen Ableistung die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage abhängig gemacht. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten ist das zweite Urtheil vernichtet, und Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden.

Gründe:

„Die Beklagte hat dem Anspruche den Einwand entgegengestellt, daß eine Verpflichtung für sie zur öffentlichen Unterstützung nicht habe entstehen können, wenn nicht zuvor die Hilfsbedürftigkeit des M. und

(Theorie u. Praxis III. S. 200 Note 51), Dernburg (Preuß. Privatr. I S. 740. 751. 781. 782. 790. 793); Dernburg scheidet freilich vom accessorischen Charakter der Hypothek ab, gelangt jedoch gleichfalls (S. 338 Note 9) zu dem Ausdruck: „War die Post formal rechtsbeständig, aber materiell imperfekt, z. B. war Valuta nicht gezahlt, so kann zwar Löschungsbewilligung erzwungen werden, aber Succession tritt nicht ein, obwohl man dies als konsequent erachten könnte.“

die Angemessenheit der Verpflegungskosten im Verwaltungswege festgestellt worden seien. Diesem Einwand gegenüber führt der Appellationsrichter aus, Beklagte habe sämtliche Thatsachen, auf welche sich das Recht des M. gründe, zugestanden; aus diesem Zugeständnis in Verbindung mit den weiteren Zugeständnissen, daß M. zu seiner Unterstützung genügend bemittelte Verwandte nicht besessen und daß er seinen Unterstützungswohnsitz in Erfurt gehabt habe, folge die Verpflichtung der Beklagten, für die Unterhaltung des M. aufzukommen; wenn Beklagte die Hilfsbedürftigkeit des M. im Sinne des Gesetzes bestreite, weil Kläger sich desselben angenommen, so stehe diese Ansicht mit dem Begriffe der Hilfsbedürftigkeit in Widerspruch, welcher den aus Mangel an hinreichender Arbeitsfähigkeit, an ausreichendem Vermögen und fürsorgepflichtigen und fürsorgefähigen Verwandten entstandenen Zustand mangelnder oder unvollständiger Ernährungsfähigkeit in sich faßt, und daß dieser Zustand vorhanden sei, habe Beklagte nicht in Abrede gestellt. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, daß der Appellationsrichter aus den für zugestanden angenommenen Thatsachen ohne weiteres einen Schluß auf die Verbindlichkeit der Beklagten zur öffentlichen Unterstützung des M. gezogen habe und diese Verbindlichkeit als eingetreten ansehe, obwohl dieselbe nicht habe eintreten können, ohne daß zuvor die Hilfsbedürftigkeit des M. und die Angemessenheit der zu gewährenden Verpflegungskosten im Verwaltungswege festgestellt worden seien. Dieser Angriff kommt auf die Behauptung der Unzulässigkeit des Rechtsweges hinaus, da die Entscheidung über den klägerischen Anspruch zusammenfällt mit der Entscheidung über eine Verbindlichkeit, hinsichtlich deren, wie Beklagte meint, eine Feststellung nur im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges soll erfolgen können, und in solcher Richtung erscheint der Angriff allerdings begründet.

Der Klageanspruch ist teils bevor, teils nachdem das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 in Kraft getreten ist, entstanden; sowohl nach der früheren als nach der neueren Gesetzgebung führt die Beurteilung zu demselben Resultat.

Die Pflicht der Armenpflege hat einen öffentlichen Charakter und dient wesentlich zum Schutze und zur Befriedigung eines öffentlichen Interesses, welches der Staat sowie die öffentlichen Korporationen innerhalb des Staates an der Erhaltung der ihnen zugehörigen Personen haben. Dieses öffentliche Interesse bedingt die Pflicht zur Armenpflege,

und nur insoweit, als jenes vorhanden ist, tritt in dem entsprechenden Umfange diese Pflicht ein. Das öffentliche Interesse deckt sich nicht mit den persönlichen, sei es tatsächlichen, sei es privatrechtlichen Verhältnissen des zu Verpflegenden, namentlich nicht mit dessen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit und dem Mangel unterstützungspflichtiger und fähiger Verwandten, sondern hängt von einem solchen Zustande gegenwärtiger Hilflosigkeit ab, daß die öffentliche Ordnung davon berührt wird, und zum Schutze eines öffentlichen Interesses es geboten erscheint, dem Hilfslosen öffentliche Unterstützung zu gewähren; und es liegt in der Natur der Sache, daß über das Vorhandensein des öffentlichen Interesses und Bedürfnisses und über die hieraus zu folgernde Notwendigkeit, daß und in welchem Umfange die öffentliche Armenpflege einzutreten hat, nicht im prozessualischen Verfahren vor den Gerichten verhandelt, sondern mit Ausschluß des Rechtsweges nur von den gerade zur Wahrung und Beaufsichtigung des gefährdeten öffentlichen Interesses gesetzlich berufenen Behörden im Verwaltungswege entschieden werden kann. Dies ist wenigstens die Regel und als ein allgemeiner Grundsatz auch in den §§. 33. 34 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 zur Anerkennung gelangt. Diese §§. in Verbindung mit dem darauf folgenden §. 35 regeln das Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege und enthalten vollständig erschöpfende Bestimmungen darüber, was, wenn die Verpflichtung eines Armenverbandes zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung streitig ist, vor die Verwaltungsbehörde und was vor die Gerichte gehört. Der §. 33 überträgt allgemein und ohne Beschränkung auf den Fall der unmittelbar vom Verarmten selbst ausgehenden Inanspruchnahme die Feststellung, ob die öffentliche Armenpflege geboten ist, den Verwaltungsbehörden und giebt ihnen auch die Kognition über das Maß des zu Gewährenden, da sie Ansprüche, welche über die Nothdurft hinausgehen, nicht zulassen sollen. Infolge dessen und in Übereinstimmung hiermit ist als allgemeine Regel und nicht bloß für den Fall eines zwischen verschiedenen Armenverbänden obwaltenden Streites im §. 34 bestimmt, daß betreffs des Betrages der von einem Armenverbande zu gewährenden oder zu erstattenden Verpflegungskosten der Rechtsweg ausgeschlossen ist, und nach den §§. 34. 35 ist dem Rechtswege die einzige Frage subsidiär vorbehalten, welcher von mehreren Armenverbänden, wenn bereits die Nothwendigkeit, d. i. die Verpflichtung zur öffentlichen

Armenpflege, an sich feststeht, der Verpflichtete ist. Es wird hierüber auf die Ausführung in dem Plenarbeschlusse des Königl. Obertribunales vom 2. Februar 1853 (Entsch. Bd. 24 S. 245) Bezug genommen und in Ansehung an dieselbe nur bemerkt, daß keiner der darin gedachten Ausnahmefälle von der Regel hier vorliegt.

In der vorstehend aufgestellten Regel hat die neuere Gesetzgebung eine Änderung nicht hervorgebracht, vielmehr den bis dahin geltenden Ausschluß des Rechtsweges noch präciser und klarer bestimmt, und ihn sogar noch weiter ausgedehnt. Auch hierüber wird auf die Ausführungen des Königl. Obertribunales in den Erkenntnissen vom 27. November 1874 und 29. Juni 1878 (Entsch. Bd. 73 S. 239, Bd. 82 S. 53) Bezug genommen und denselben im wesentlichen beigetreten. Zunächst folgt der Ausschluß des Rechtsweges in dem früheren Umfange schon daraus, daß der §. 63 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 den §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bis auf die durchaus unwesentliche Änderung des Wortes „Verpflegung“ in „Unterstützung“ in wörtlicher Fassung wiedergiebt, also die dort gegebene Regel aufrecht erhält. Ferner will das für den gegenwärtigen Rechtszustand maßgebende Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 nach §. 61 Abs. 1 durch seine Bestimmungen Rechte und Pflichten nur zwischen den zur Armenpflege gesetzlich verpflichteten Verbänden begründen und erkennt daher eine Begründung und Entstehung einer solchen Pflicht auch nur auf dem Wege an, welcher allein dafür von dem Bundesgesetze selbst und dem Ausführungsgesetze vorgeschrieben ist. Endlich ist im §. 63 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes gegenüber einem Armenverbande, welcher seine Verpflichtung in irgend einem Punkte bestreitet, die Beschwerde darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, an den gesetzlich angeordneten Instanzenzug, zur endgültigen Entscheidung an die Deputation für das Heimatswesen gewiesen und hierdurch dem Rechtswege entzogen. Der §. 68 des Ausführungsgesetzes, welcher eine ausschließliche Verweisung auf den Rechtsweg enthält, bezieht sich nur auf die Fälle der §§. 65 bis 67 und greift im vorliegenden Fall nicht Platz. Der Umstand, daß hier aus einem privatrechtlichen Titel, der nützlichen Verwendung, und zwar auf Grund des §. 268 A.L.R. I. 13 geklagt wird, ist durchaus unerheblich. Denn nach dem §. 269 ist, wie schon oben hervorgehoben worden, die nützliche Verwendung nur durch das Vorhandensein

der Verpflichtung des in Anspruch Genommenen zu begründen, die Entscheidung über erstere umfaßt die Entscheidung über diese Verpflichtung, und alles, was der richterlichen Entscheidung über diese Verpflichtung entgegensteht, hindert auch die richterliche Entscheidung über die nützliche Verwendung. Auch Erstattungsansprüche der Armenverbände unter einander können ihre rechtliche Begründung nur aus dem in den Gesetzen anerkannten Privatrechtstitel der nützlichen Verwendung hernehmen; sie sind aber nach den §§. 29. 30. 32. 38—41. 61 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 und §§. 1 Abs. 2. 35. 63 des Ausführungsgesetzes rücksichtlich ihres Entstehens und Bestehens an gewisse Bedingungen, Einschränkungen und Formvorschriften, namentlich in der vorgedachten Beziehung an die Feststellung im Verwaltungswege resp. Verwaltungsstreitverfahren gebunden, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb ein aus demselben Rechtstitel abgeleiteter Anspruch anders und umsoviel günstiger zu behandeln ist, wenn er einer Privatperson, als wenn er einer Armenpflegebehörde zur Seite steht. Eine solche Begünstigung der Privatperson ist schon dadurch ausgeschlossen, daß sie in den Gesetzen nicht ausdrücklich und bestimmt sanktioniert ist.

Hiernach hat der Appellationsrichter, indem er sich zu der Feststellung für befugt erachtete, daß Beklagter zur öffentlichen Unterstützung des M. verpflichtet gewesen, und auf welchen Betrag die Kosten dieser Unterstützung anzusehen, und indem er auf Grund dieser Verpflichtung die Beklagte aus der nützlichen Verwendung für verhaftet erklärte, den §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, den §. 63 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 und die §§. 268, 269 A. N. I. 13 verletzt, weshalb sein Erkenntnis zu vernichten ist.

Bei der freien Beurteilung ergibt sich aus obiger Ausführung die Abweisung des Klägers wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges.“